

# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Biologie (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 28. April 2009

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2009-36](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-36))

---

**Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstelle ist in der Überschrift angegeben.**

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-29](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 2 ASPO:

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

<sup>1</sup>Das Bachelor-Nebenfach Biologie wird als ein grundlagenorientiertes Studium der Fakultät für Biologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

<sup>2</sup>Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden einen Einblick in grundlegende Inhalte und wissenschaftliche Konzepte der verschiedenen Teilgebiete der Biologie zu geben.

<sup>3</sup>Das Nebenfach Biologie soll insbesondere Studierenden der Geisteswissenschaften einen Einblick in die Lebenswissenschaft Biologie ermöglichen. <sup>4</sup>Als auf den Erwerb von 60 ECTS-Punkten angelegtes Nebenfachstudium orientiert es sich am Bachelor-Studiengang Biologie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) und enthält grundlegende Module aus dessen Pflicht- und Wahlpflichtbereich. <sup>5</sup>Die Auswahl gewährleistet einen Einblick in die Vielfalt der Biologie und ermöglicht im Wahlpflichtbereich, sich der persönlichen Neigung entsprechend in bestimmten Teildisziplinen der Biologie weiter zu qualifizieren, beispielsweise in Ökologie, Physiologie, Neurobiologie, Soziobiologie, Verhaltensbiologie, Evolutionsbiologie, Zellbiologie, Entwicklungsbiologie, Biotechnologie, Mikrobiologie und Molekularbiologie. <sup>6</sup>Das Bachelor-Nebenfach Biologie liefert einen Grundstock an biologischem Fachwissen und ist eine sinnvolle Ergänzung für Berufe, die sich beispielsweise mit den Themenkomplexen Umwelt, Gesundheit, Psychologie, Soziologie und Ethik beschäftigen.

**Zu § 3 ASPO:  
Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

*Gute Englischkenntnisse und gute Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlich-mathematischen Fächern auf Abiturniveau sind für ein erfolgreiches Studium hilfreich.*

**Zu § 6 ASPO:  
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

*Die Anzahl und Ausgestaltung der verschiedenen Module bzw. Teilmodule ist den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen sowie der Studienfachbeschreibung zu entnehmen.*

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

<sup>1</sup>Das Studienfach ist für einen Bachelor-Studiengang in der Konstruktion Haupt- und Nebenfach im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten vorgesehen. <sup>2</sup>Dabei entfallen auf das Hauptfach 120 ECTS-Punkte, auf das Nebenfach Biologie 60 ECTS-Punkte.

<sup>2</sup>Diese verteilen sich auf einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich, bestehend aus Unterbereichen (im Folgenden auch: Modulbereiche) nach folgender Maßgabe (siehe auch § 34 Abs. 3 Satz 9 dieser fachspezifischen Bestimmungen):

- *Pflichtbereich: 46 ECTS-Punkte, davon*
  - *Allgemeine Biologie I: 10 ECTS-Punkte*
  - *Allgemeine Biologie II: 9 ECTS-Punkte*
  - *Allgemeine Biologie III: 16 ECTS-Punkte*
  - *Mathematik/Quantitative Biologie: 4 ECTS-Punkte*
  - *Allgemeine Biologie IV: 7 ECTS-Punkte*
  
- *Wahlpflichtbereich: 14 ECTS-Punkte, davon*
  - *Allgemeine Biologie III: 4 ECTS-Punkte*
  - *Allgemeine Biologie II, Allgemeine Biologie IV, Spezielle Biowissenschaften I: insgesamt 10 ECTS-Punkte*

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

*Die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Bereichen und Unterbereichen ist der Studienfachbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.*

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

<sup>1</sup>Ein beispielhafter Studienverlaufsplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Diese Bekanntmachung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

## Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

<sup>1</sup>Für den Fall, dass die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches mit begrenzter Aufnahmekapazität die Zahl der verfügbaren, in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Plätze vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den jeweiligen Teilmodulen nach folgenden Quoten:

1. Quote (50 % der Plätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte aus dem Bachelor-Studienfach Biologie als Nebenfach; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.
2. Quote (25 % der Plätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.
3. Quote (25 % der Plätze): Losverfahren

<sup>2</sup>Sofern innerhalb eines Teilmoduls mehrere Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität haben, ist diese für die Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls einheitlich bestimmt. <sup>3</sup>In diesem Fall wird für sämtliche betroffenen Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls ein einheitliches Verfahren durchgeführt.

<sup>4</sup>Dabei werden zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, welche bereits mindestens ein Teilmodul des jeweiligen Moduls bestanden haben.

<sup>5</sup>Die erforderlichen Ranglisten werden durch die jeweiligen Teilmodulverantwortlichen erstellt.

<sup>6</sup>Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Regel bis spätestens eine Woche nach Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes; insbesondere bei gegen Ende eines Semesters stattfindenden Blockveranstaltungen kann die Vergabe der Plätze auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung.

<sup>7</sup>Für den Fall, dass sich Studierende für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus mehreren Teilmodulen bewerben, bei denen die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt (Mehrfachbewerbung), gilt folgende Maßgabe: <sup>8</sup>Eine Mehrfachbewerbung ist grundsätzlich zulässig. <sup>9</sup>Sofern dem bzw. der Studierenden in mehr als einer der betroffenen Lehrveranstaltungen eines Modulbereiches ein Platz zugeteilt wird, hat er bzw. sie unverzüglich zu erklären, welchen bzw. welche der Plätze er bzw. sie in Anspruch nehmen wird. <sup>10</sup>Es können pro Modulbereich höchstens zwei der zugeteilten Plätze in Anspruch genommen werden. <sup>11</sup>Die übrigen Plätze werden durch Nachrückverfahren erneut vergeben. <sup>12</sup>Für den Fall, dass ein Studierender bzw. eine Studierende versucht, mehr als maximal zwei der zugeteilten Plätze je Modulbereich in Anspruch zu nehmen, verliert er bzw. sie den Anspruch auf sämtliche zugeteilten Plätze.

<sup>13</sup>Im Rahmen der vorbezeichneten Auswahlverfahren werden zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, die noch nicht die für den jeweiligen Modulbereich vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten erreicht haben. <sup>14</sup>Bewerber bzw. Bewerberinnen, die bereits Module im vorgesehenen Umfang erfolgreich absolviert haben, können etwaige Restplätze erhalten.

**Zu § 8 ASPO:  
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

*Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Nebenfachs Biologie zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen sind den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.*

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

*Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung wird nach Maßgabe der Sätze 1 bis 5 der ASPO durchgeführt.*

**Zu § 14 ASPO:  
Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1

*Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, welche im Studienfach Biologie an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Nebenfachs Biologie vom Prüfungsausschuss angerechnet.*

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

*Studien- und Prüfungsleistungen, Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, die in wesentlich anderen Studienfächern an der Universität Würzburg, an anderen Universitäten oder sonstigen Hochschulen (insbesondere Fachhochschulen) im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Nebenfachs Biologie vom Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen des Studienfachs Biologie an der Universität Würzburg nicht vorliegt.*

**Zu § 15 ASPO:  
Bereitstellung des Lehrangebots**

Abs. 2: Angebot der Teilmodulprüfungen

Satz 3:

*<sup>1</sup>Die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen können für eine Teilmodulprüfung zusätzliche Prüfungstermine im jeweiligen Semester oder zu Beginn des jeweils folgenden Semesters anbieten. <sup>2</sup>Zusätzliche Prüfungstermine sind durch die Prüfer bzw. Prüferinnen den Modulverantwortlichen spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn mitzuteilen; § 17 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf zusätzliche Prüfungstermine besteht nicht.*

**Zu § 17 ASPO:  
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

*Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

Satz 2:

*<sup>1</sup>Sofern die Teilmodulbeschreibungen hierbei mehrere Alternativen eröffnen, sind die Modulverantwortlichen ermächtigt, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn die Auswahl innerhalb des vorgegebenen Rahmens vorzunehmen. <sup>2</sup>Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass Übungsarbeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 3 dieser fachspezifischen Bestimmungen als Prüfungsvorleistung eingestuft werden.*

Satz 6:

*<sup>1</sup>Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. <sup>2</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.*

**Zu § 18 ASPO:  
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

*<sup>1</sup>Die jeweiligen Teilmodulbeschreibungen legen fest, ob nur Einzel- oder auch Gruppenprüfungen zugelassen sind. <sup>2</sup>Im letztgenannten Fall findet man auch die maximale Anzahl der Kandidaten bzw. Kandidatinnen in den Teilmodulbeschreibungen.*

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.*

**Zu § 19 ASPO:  
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt*

**Zu § 20 ASPO:  
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 3: Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistungen

Satz 3:

*<sup>1</sup>Bei einem Teilmodul, das eine Übung enthält, kann die Teilnahme an der Teilmodulprüfung vom Erbringen einer Prüfungsvorleistung (Studienleistung) abhängig gemacht werden, insbesondere der regelmäßigen und erfolgreichen Übungsteilnahme, nachgewiesen durch das Lösen eines bestimmten Anteils der Übungsaufgaben. <sup>2</sup>Die erfolgreich erbrachte Studienleistung ermöglicht die Teilnahme an der Teilmodulprüfung des entsprechenden Semesters sowie an gegebenenfalls erforderlichen erneuten Teilmodulprüfungen in späteren Prüfungsterminen.*

Abs. 4 Projektarbeiten

*Die Dauer von Projektarbeiten wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

Abs. 5: Praktische Prüfungen

*Die im Rahmen einer praktischen Prüfung geforderten Fertigkeiten oder Eigenschaften werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

**Zu § 23 ASPO:  
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

<sup>1</sup>*Für den Prüfungszeitraum gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen folgende Maßgabe:*

<sup>2</sup>*Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt.*

<sup>3</sup>*Sofern schriftliche Teilmodulprüfungen in jedem Semester angeboten werden, nicht jedoch die zugehörigen Lehrveranstaltungen, gilt Folgendes: <sup>4</sup>Teilmodulprüfungen finden in einem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen stattfinden, kurz vor dem Ende des Vorlesungszeitraums des jeweiligen Semesters statt. <sup>5</sup>In einem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden, finden Teilmodulprüfungen in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraumes statt.*

<sup>6</sup>*Termine für mündliche Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt.*

Abs. 2: Anmeldezeiträume, Anmeldepflicht

Satz 4:

<sup>1</sup>*Die Anmeldung zu Übungsarbeiten im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3, 2. Alt. ASPO (Prüfungsvorleistung) beinhaltet nicht die Anmeldung für die an das Bestehen der Übungsarbeit anknüpfende Teilmodulprüfung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur entsprechenden Teilmodulprüfung hat der Prüfling gesondert vorzunehmen.*

**Zu § 31 ASPO:  
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

<sup>1</sup>*Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Biologie ist bestanden, wenn durch erfolgreiche Teilmodulprüfungen Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten absolviert wurden.*

<sup>2</sup>*Dabei sind in den einzelnen Bereichen bzw. Unterbereichen jeweils ECTS-Punkte wie folgt zu erbringen:*

- *Pflichtbereich: 46 ECTS-Punkte, davon*
  - *Allgemeine Biologie I: 10 ECTS-Punkte*
  - *Allgemeine Biologie II: 9 ECTS-Punkte*
  - *Allgemeine Biologie III: 16 ECTS-Punkte*
  - *Mathematik/Quantitative Biologie: 4 ECTS-Punkte*
  - *Allgemeine Biologie IV: 7 ECTS-Punkte*

- *Wahlpflichtbereich: 14 ECTS-Punkte, davon jeweils mindestens*
  - *Allgemeine Biologie III: 4 ECTS-Punkte*
  - *Allgemeine Biologie II, Allgemeine Biologie IV, Spezielle Biowissenschaften I: insgesamt 10 ECTS-Punkte.*

<sup>3</sup>Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen verwiesen. <sup>4</sup>Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit "ausreichend" oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wird. <sup>5</sup>Außerdem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß den fachspezifischen Bestimmungen zu § 8 bestanden sein.

### **Zu § 34 ASPO:**

#### **Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung**

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

*Bei der Berechnung der Studienfachnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:*

<i>Pflichtbereich:</i>	<i>46/60</i>
<i>Wahlpflichtbereich:</i>	<i>14/60</i>

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

Satz 9:

*Die einzelnen Bereiche gliedern sich in Unterbereiche wie in den fachspezifischen Bestimmungen zu § 31 Abs. 3 ASPO sowie in der Studienfachbeschreibung aufgeführt.*

Satz 10:

<sup>1</sup>*Bei der Berechnung der Noten der einzelnen Bereiche werden die Unterbereiche wie folgt gewichtet:*

<i>Pflichtbereich:</i>	
<i>Allgemeine Biologie I:</i>	<i>10/46</i>
<i>Allgemeine Biologie II:</i>	<i>9/46</i>
<i>Allgemeine Biologie III:</i>	<i>16/46</i>
<i>Mathematik/Quantitative Biologie:</i>	<i>4/46</i>
<i>Allgemeine Biologie IV:</i>	<i>7/46</i>

<i>Wahlpflichtbereich:</i>	
<i>Allgemeine Biologie III:</i>	<i>4/14</i>
<i>Allgemeine Biologie II, Allgemeine Biologie IV, Spezielle Biowissenschaften I:</i>	<i>10/14</i>

**Anlagen:**

**Anlage 1: Studienfachbeschreibung**

**Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)**

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.